

COFFEE SYSTEMS DIVISION - Allgemeine Verkaufsbedingungen Schweiz

1 Allgemein

- 1.1 Für die Geschäftsbeziehung zwischen Franke Kaffeemaschinen AG, Franke-Strasse 9, 4663 Aarburg (nachfolgend FRANKE) und dem in der Schweiz ansässigen B2B-Kunden für den Verkauf von Produkten und zusätzlichen Dienstleistungen (sofern vertraglich vereinbart) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AGB) in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung des Kunden gültigen Fassung.
- 1.2 Ergänzende Dienstleistungen wie Beratung, Planung, Installation, Wartung, digitale Dienste oder andere Dienstleistungen können gemäß separaten und spezifischen Geschäftsbedingungen erbracht werden, die diese spezifischen kommerziellen Dienstleistungen regeln.
- 1.3 Ergänzungen und Änderungen der AGB oder eines abgeschlossenen Vertrages sind nur gültig, wenn sie von FRANKE schriftlich akzeptiert werden. Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder Vertragsbestimmungen des Kunden sind ausgeschlossen; es wird ihnen hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.4 Für die Gültigkeit und Auslegung im Falle eines Konflikts zwischen den folgenden Dokumenten gilt die folgende Rangfolge: (1) Auftragsbestätigung, (2) Angebot von FRANKE, (3) AGB.

2 Angebote

- 2.1 Die Angebote von FRANKE sind unverbindlich und freibleibend, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt. Ein Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung (schriftlich oder elektronisch) oder durch Lieferung zustande. FRANKE kann Änderungen der Auftragsbestätigung vornehmen, sofern diese unwesentlich sind und eine Verbesserung bewirken.
- 2.2 Die Abbildungen, Zeichnungen sowie Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben aus den Angeboten, Prospekten, Preislisten und Katalogen von FRANKE sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.3 Änderungen, Aussetzungen oder Stornierungen von nicht ausgelieferten Aufträgen auf Wunsch des Kunden bedürfen der schriftlichen Zustimmung von FRANKE. FRANKE kann dem Kunden die bis zum Erhalt einer solchen Mitteilung entstandenen Kosten sowie etwaige Lagergebühren in Rechnung stellen. Die Aussetzung einer Bestellung kann nicht später als 1 Monat vor dem geplanten Versanddatum und nicht für länger als 3 Monate erfolgen.

3 Bonitätsprüfung

- 3.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass FRANKE bei der Bestellung des Kunden eine Bonitätsprüfung durchführen kann. Der Kunde willigt in die Verarbeitung der entsprechenden Daten mit entsprechenden Dritten ein. FRANKE behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Falle einer unbefriedigenden Bonitätsprüfung nach freiem Ermessen Aufträge nicht anzunehmen oder Vorauszahlungen zu verlangen.

4 Preise

- 4.1 Preise, Währungen und Rabatte für die Lieferungen sind im ergänzenden Angebot oder in den Verkaufsunterlagen von FRANKE aufgeführt. Soweit nicht anders angegeben, gehen alle Nebenkosten, wie z.B. Frachtkosten, Versicherungsprämien, Zölle und Abfertigungen, zu Lasten des Kunden. Die in den Preislisten, Katalogen oder Rabattblättern von FRANKE genannten Wiederverkaufspreise sind lediglich Preisempfehlungen und für den Kunden nicht bindend.
- 4.2 FRANKE behält sich das Recht vor, Verkaufspreise, Rabatte, Preisnachlässe und Produktpalette jeweils mit einer Vorankündigung von mindestens 30 Tagen vor Inkrafttreten der Änderungen anzupassen.
- 4.3 Für den Fall, dass FRANKE den Preis für eine angenommene Bestellung erhöhen möchte, die Ware aber noch nicht ausgeliefert wurde, hat der Kunde das Recht, seine Bestellung innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung von FRANKE und vor dem Versand zu stornieren, andernfalls gilt die Preiserhöhung als akzeptiert.

5 Zahlungen

- 5.1 Sofern nicht anders vereinbart, werden Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in der in der Rechnung angegebenen Währung fällig und sind mit der von FRANKE zur Verfügung gestellten Standardzahlungsmethode vollständig zu begleichen.
- 5.2 Zahlt der Kunde ausstehende Beträge nicht rechtzeitig, kann FRANKE nach eigenem Ermessen die Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen an den Kunden aussetzen, einschließlich der Zurückhaltung der Lieferung in Bezug auf zuvor vom Kunden erteilte und von FRANKE angenommene Bestellungen, oder Vorauszahlung verlangen, bis alle FRANKE geschuldeten Beträge gezahlt sind. Die Ausübung dieses Rechtsmittels durch FRANKE hindert FRANKE nicht an der Ausübung anderer Rechtsmittel, die FRANKE nach diesem Vertrag oder nach dem Gesetz zur Verfügung stehen.
- 5.3 FRANKE ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat auf ausstehende Beträge zu berechnen, ohne dass es einer zusätzlichen vorherigen Mitteilung zur Inverzugsetzung bedarf. Die Geltendmachung von Mängeln entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung, die Rechnung bei Fälligkeit zu bezahlen.

6 Lieferung

- 6.1 Sofern nicht anders vereinbart und in der Auftragsbestätigung angegeben, erfolgt die Lieferung FCA (FRANKE location, Incoterms 2020). Im Falle einer internationalen Lieferung übernimmt der Kunde die volle Verantwortung für die Einhaltung der geltenden Gesetze und regulatorischen Anforderungen. FRANKE ist verantwortlich für die sichere Verpackung in Übereinstimmung mit den Transportvorschriften und der guten Handelspraxis.
- 6.2 Teillieferungen sind zulässig und können in Rechnung gestellt werden. Eine Lieferung vor einem bestätigten Liefertermin ist zulässig, sofern nicht anders vereinbart.
- 6.3 Liefer- und Leistungstermine sind Schätzungen, es sei denn, FRANKE vereinbart ausdrücklich und schriftlich einen festen Termin oder Zeitplan. FRANKE wird sich im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren bemühen, geschätzte Liefer- und Leistungstermine einzuhalten.

Alle Liefer- und Leistungstermine stehen unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Eingangs aller erforderlichen Informationen und Vorarbeiten des Kunden bei FRANKE und, soweit Vorauszahlung vereinbart ist, des Eingangs der vollständigen Vorauszahlung. Verursacht der Kunde eine Verzögerung bei der Lieferung oder Übernahme der Produkte, lagert und behandelt FRANKE alle Artikel auf Risiko des Kunden und stellt dem Kunden den nicht bezahlten Teil des Vertragspreises in Rechnung, zuzüglich der anfallenden Lager-, Versicherungs- und Bearbeitungskosten.

7 Transportkontrolle

- 7.1 Der Kunde hat die Lieferung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Kalendertagen nach Erhalt, zu prüfen und FRANKE erkennbare Transportschäden (soweit FRANKE den Versand nach den geltenden Lieferbedingungen zu vertreten hat) oder Mengenfehler schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde dies, so gelten die Lieferungen als angenommen und entsprechende Ansprüche sind verwirkt.

8 Rückgabe

- 8.1 Der Kunde hat kein Recht, ein konformes Produkt abzulehnen und zurückzugeben. Ausnahmen liegen im Ermessen von FRANKE.

9 Dienstleistungen

- 9.1 Der Kunde hat alle notwendigen Vor-Ort-Einrichtungen für einen ungestörten Service und Zugang zu den Produkten durch FRANKE oder deren Dienstleister zu gewährleisten und zu beschaffen, wenn die Dienstleistung vertraglich vereinbart ist und vor Ort erbracht werden muss.
- 9.2 FRANKE gewährleistet, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen fachmännisch und branchenüblich ausgeführt werden. Werden innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Arbeiten Mängel festgestellt und teilt der Kunde dies FRANKE unverzüglich schriftlich mit, so erbringt FRANKE die zur Behebung der Mängel erforderliche Leistung, Anleitung oder Beratung.
- 9.3 Sofern vertraglich nicht anders geregelt, werden produktspezifische Nebenleistungen wie Installation, Inbetriebnahme, Montage, technischer Support oder Modifikation eines Produktes von FRANKE nicht angeboten oder erbracht. Wenn solche Nebenleistungen vereinbart werden, werden sie auf Zeit- und Materialbasis, ohne Gewährleistung und - soweit gesetzlich zulässig - ohne Haftung erbracht.
- 9.4 Sofern nicht anders vereinbart, handeln dritte Dienstleister (z.B. für die Installation) als unabhängige Auftragnehmer des Kunden, selbst wenn sie von FRANKE empfohlen, vermittelt und/oder instruiert werden. FRANKE übernimmt keine Verantwortung oder Haftung in Bezug auf solche unabhängige Auftragnehmer. FRANKE kann zur Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen als Subunternehmer Dritte (Subunternehmer, Spediteure, etc.) oder deren Mitarbeiter hinzuziehen.
- 9.5 Wünscht der Kunde Leistungen im Zusammenhang mit FRANKE Digital Services, hat er hierfür die entsprechenden produktspezifischen Verträge, insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Service- und Endnutzer-Lizenzbedingungen mit FRANKE (soweit anwendbar) abzuschließen.

10 Eigentumsvorbehalt/Kaufpreissicherungsrecht

- 10.1 FRANKE bleibt Eigentümerin der von ihr gelieferten Produkte, bis FRANKE die vollständigen Zahlungen gemäß der Auftragsbestätigung erhalten hat. Der Kunde ermächtigt FRANKE zur Eintragung des Eigentumsvorbehalts in das amtliche Register oder räumt FRANKE ein kaufmännisches Sicherungsrecht ein und verpflichtet sich, die Rechtmäßigkeit dieser Eintragung nicht anzufechten. Der Kunde wird FRANKE dabei unterstützen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eigentumsvorbehalt oder ein sonstiges Sicherungsrecht von FRANKE zu vervollständigen und zu schützen. Der Kunde wird die Produkte aus seinem sonstigen Bestand aussondern und FRANKE auf Verlangen Zugang gewähren.

11 Garantie

- 11.1 FRANKE gewährleistet, dass die FRANKE-Produkte neu sind (sofern sie nicht als gebraucht/überholt gekennzeichnet sind), frei von Rechts-, Verarbeitungs- und Materialfehlern sind, und ihren vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, entsprechen die Produkte und Dienstleistungen den Vorschriften und Zertifizierungen am Geschäftssitz von FRANKE.
- 11.2 Sofern von FRANKE nicht anders angeboten oder anders vertraglich vereinbart, beträgt die standardmäßige Bring-In-Garanzzeit 1 (ein) Jahr ab dem Zeitpunkt der Auslieferung des Produktes durch FRANKE. Während der vereinbarten Garanzzeit gewährt der Kunde FRANKE uneingeschränkten Zugriff auf die Steuerungssoftware der Maschine zum Zwecke der Erbringung von Telemetriedienstleistungen. Der Kunde ermächtigt FRANKE, die hierfür erforderlichen Maschinendaten auszulesen und Softwarekonfigurationen an der Maschine vorzunehmen. Die Installation von Zusatzeinrichtungen an der Maschine zu diesem Zweck wird dem Eigentümer während der Gewährleistungszeit kostenlos zur Verfügung gestellt, bleibt aber Eigentum von FRANKE. Wenn FRANKE feststellt, dass ein Vor-Ort-Einsatz erforderlich ist, wird ein Servicetechniker eingeplant.
- 11.3 Der Kunde wird FRANKE etwaige Mängel der Produkte oder Leistungen unverzüglich schriftlich unter Vorlage einer geeigneten Fehlerdokumentation anzeigen. Zeigt der Kunde einen Mangel an und stellt sich heraus, dass kein von FRANKE zu vertretender Mangel vorliegt, ist FRANKE berechtigt, Ersatz für die getätigten Arbeiten und Aufwendungen zu verlangen.
- 11.4 Im Falle eines berechtigten Garantieanspruchs wird FRANKE nach eigener Wahl das mangelhafte Produkt reparieren, durch ein gleiches oder ähnliches Produkt ersetzen oder den gezahlten Kaufpreis in bar oder per Gutschrift erstatten. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von FRANKE über.
- 11.5 FRANKE haftet nicht für Mängel, die der Kunde bei Erhalt oder Abnahme der FRANKE-Produkte erkannt hat oder hätte erkennen müssen und FRANKE nicht unverzüglich nach Entdeckung und innerhalb der Garanzfrist angezeigt hat. Ein Anspruch auf Garantieleistung besteht nicht, wenn die FRANKE-Produkte nicht gemäß der FRANKE-Anleitung montiert oder unsachgemäß behandelt, benutzt, repariert oder verändert wurden. Ferner ist die Garantie ausgeschlossen bei Fehlfunktionen, die durch einen der folgenden Gründe verursacht werden:
- (i) unzureichende Wartung (es sei denn, FRANKE hat sich vertraglich zu einer angemessenen Wartung verpflichtet);
 - (ii) Nichtbeachtung der Betriebs- oder Montageanleitung;
 - (iii) unsachgemäße Verwendung der Produkte;
 - (iv) Verwendung von nicht zugelassenen Teilen und Zubehör;
 - (v) natürliche Abnutzung und Verschleiß;
 - (vi) unsachgemäße Handhabung oder Behandlung, insbesondere von Gegenständen in den Bohnenbehältern;

- (vii) Betrieb der Maschine mit unbehandeltem Wasser (d.h. Betrieb ohne Wasserfilter oder mit einem anderen als dem von FRANKE empfohlenen Wasserfilter und/oder ohne die Verwendung der von FRANKE empfohlenen Entkalkungsmittel (Tankbetrieb), jeweils ab einer Wasserhärte von 8 deutschen Härtegraden (8 * dH)) oder höher;
 - (viii) Unbefugte Eingriffe durch den Kunden oder Dritte;
 - (ix) äußere Einflüsse, insbesondere höhere Gewalt (z.B. Ausfall der Stromversorgung oder der Klimaanlage, Elementarschäden) oder Zahlungssysteme Dritter;
 - (x) unzureichende Reinigung und Pflege, insbesondere die Verwendung von nicht originalen Reinigungs- und Entkalkungsmitteln, die nicht von FRANKE vertrieben werden, sowie andere Gründe, für die FRANKE nicht verantwortlich ist.
- 11.6 Der Kunde ist verpflichtet, die von FRANKE mit den Produkten zur Verfügung gestellten Installationsinformationen, Produkthandbücher, Bedienungs- und Sicherheitshinweise sowie sonstige Unterlagen und Spezifikationen zu beachten und weiterzugeben. FRANKE lehnt jegliche Haftung, einschließlich der Garantiehaftung, ab, wenn der Kunde dies nicht tut.
- 11.7 FRANKE kann von Zeit zu Zeit bestimmte Produkte oder Supportleistungen von Dritten beziehen. Der Kunde erkennt an, dass FRANKE nicht der Hersteller oder Anbieter solcher Artikel ist. Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt FRANKE keine eigenen Garantien in Bezug auf solche Artikel, sondern gibt einzig Garantien dieser Hersteller oder Drittanbieter an den Kunden weiter, soweit vorhanden und möglich.
- 11.8 Die vertragliche Herstellergarantie von FRANKE ersetzt die gesetzliche Gewährleistung im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang. Die hierin enthaltene Herstellergarantie ist ausschließlich und der Kunde hat keine anderen Rechte und Ansprüche als die in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten.

12 Haftung

- 12.1 Die Haftung von FRANKE für alle Ansprüche des Kunden aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist auf den tatsächlichen unmittelbaren Schaden bis zu dem Betrag begrenzt, den der Kunde für das schadensverursachende Produkt bezahlt hat.
- 12.2 In keinem Fall hat der Kunde Anspruch auf Entschädigung für indirekte Schäden, Folgeschäden oder Schadenersatz mit Strafcharakter, wie z. B. Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Auftragsverluste, entgangener Gewinn und sonstige indirekte Schäden, beiläufig entstandene Schäden, oder Schadenersatz mit Strafcharakter, unabhängig davon, ob diese Schäden aus einer Vertragsverletzung, einer Garantie, einer unerlaubten Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), einer Gefährdungshaftung oder anderweitig entstanden sind oder auf diese zurückzuführen sind.
- 12.3 FRANKE haftet ohne Einschränkung nur für Schäden, die FRANKE durch rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit verursacht hat oder für die dieser Abschnitt 12 die Haftung entgegen geltendem zwingendem Recht einschränkt.

13 Versicherung

- 13.1 FRANKE gewährt Dritten keinen direkten Zugang zu seinen Versicherungen und räumt ihnen keine zusätzlichen Rechte ein, wie z.B. die Benennung als zusätzlich Versicherter. Der Kunde hat eine ausreichende Deckung durch eine Sach- und eine allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung zu unterhalten.

14 Geistiges Eigentum

- 14.1 Alle geistigen Eigentumsrechte an den Produkten bzw. Produkt- und Informationsunterlagen (Kataloge, Prospekte, Zeichnungen, Produktdaten) sind ausschließlich Eigentum von FRANKE und verbleiben bei FRANKE. Jede Nutzung, Vervielfältigung oder Veränderung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von FRANKE. In keinem Fall wird davon ausgegangen, dass der Kunde irgendwelche Eigentumsrechte oder Anteile an geistigen Eigentumsrechten von FRANKE erworben hat. Im Falle eines Anspruchs oder einer Klage oder einer vermuteten Verletzung von Rechten Dritter durch die Produkte kann FRANKE auf eigene Kosten und nach eigener Wahl entweder: (i) dem Kunden das Recht verschaffen, die Produkte weiter zu verkaufen oder (ii) die Produkte und / oder Materialien durch nicht verletzende Produkte und Materialien ersetzen. FRANKE haftet nicht für fortgesetzte Rechtsverletzungen durch den Kunden nach Ausübung der vorstehenden Optionen (i) und/oder (ii) durch FRANKE.
- 14.2 Die Verwendung der Marke oder des Logos von FRANKE zu Werbezwecken erfolgt in Form der/des jeweils aktuellen offiziellen Marke oder Logos, wie in den FRANKE Markenrichtlinien näher beschrieben.
- 14.3 Weder dieser Vertrag noch dessen Änderungen schränken FRANKE in Bezug auf das FRANKE zur Verfügung gestellte Feedback zu den Produkten ein. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass es FRANKE freisteht, das Feedback, einschließlich abgeleiteter Werke, für alle kommerziellen oder nicht-kommerziellen Zwecke zu kopieren, zu modifizieren, abgeleitete Werke zu erstellen, öffentlich auszustellen, offenzulegen, zu verteilen, zu lizenzieren, einzubinden und anderweitig zu nutzen.
- 14.4 Soweit zu den Lieferungen und Leistungen des Lieferanten auch Software gehört, wird dem Besteller das nicht ausschließliche Recht eingeräumt, die Software zusammen mit dem Liefergegenstand zu nutzen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Alle geistigen Eigentumsrechte an der Software, die den Betrieb, die Referenzdaten, die Wartung oder die Reparatur der Maschinen ermöglicht, verbleiben bei FRANKE oder FRANKEs Lizenzgeber. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu bearbeiten, insbesondere ist er nicht berechtigt, Kopien anzufertigen, zu dekompileieren, zurückzuentwickeln und zu disassemblieren oder mit anderen Methoden auf den Quellcode zuzugreifen. Der Kunde und seine Kunden sind hiermit berechtigt, die Steuerungssoftware zum Betrieb der Produkte für eigene Zwecke zu nutzen, haben jedoch keine weiteren Rechte an der Steuerungssoftware, insbesondere kein Recht, die Steuerungssoftware zu vervielfältigen, zu dekompileieren, zurückzuentwickeln oder auf andere Weise zu versuchen, Informationen aus der Steuerungssoftware abzuleiten oder dies zuzulassen oder zu veranlassen.

15 Datenschutz

- 15.1 Personenbezogene Daten werden von FRANKE in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Datenschutzrecht erhoben, verarbeitet und genutzt, und alle unsere Mitarbeiter, andere Unternehmen der Franke Gruppe und Drittdienstleister, die Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, sind verpflichtet, die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu wahren. Für den Fall, dass FRANKE personenbezogene Daten über den Kunden oder eine Verkaufsstelle für den unten beschriebenen Zweck zur Verfügung gestellt werden und diese erhalten, ist FRANKE ein unabhängiger Kontrollleur unter dem anwendbaren Datenschutzrecht. FRANKE erhebt personenbezogene Daten, wenn der Kunde sie uns durch Registrierung, Ausfüllen von Formularen oder E-Mails, im Rahmen einer Bestellung von Produkten oder Dienstleistungen, im Rahmen des Kundendienstes für Produkte oder Dienstleistungen, bei Anfragen oder Anträgen zu bestellten Produkten und in ähnlichen Situationen, in denen der Betroffene sich entschieden hat, FRANKE die Informationen zur Verfügung zu stellen, mitteilt oder über eine Verkaufsstelle an FRANKE übermittelt. Einige der zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) werden von FRANKE zu Marketing-, Werbe- oder Promotionszwecken verarbeitet.

Wir gehen davon aus, dass dies im beiderseitigen Interesse unseres Kunden und der betroffenen Person liegt, um eine gute Geschäftsbeziehung zu pflegen, und die betroffene Person kann der Verarbeitung ihrer Daten zu diesem Zweck jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen, indem sie sich an FRANKE wendet. Einige der zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten können in anderen Rechtsordnungen, wie z.B. den Vereinigten Staaten, gespeichert oder verarbeitet werden, deren Datenschutzgesetze sich von der hiesigen Rechtsordnung unterscheiden können. In solchen Fällen stellt FRANKE sicher, dass angemessene Schutzmaßnahmen vorhanden sind, um den Datenverarbeiter in diesem Land zu verpflichten, einen Schutz der personenbezogenen Daten aufrechtzuerhalten, der dem im Land von FRANKE geltenden Schutz gleichwertig ist. Der Kunde ist verpflichtet, alle Verkaufsstellen und deren Endnutzer darüber zu informieren, dass er das geltende Datenschutzrecht einhält und dass die personenbezogenen Daten von FRANKE gemäß den in dieser Klausel festgelegten Bedingungen und Einschränkungen verarbeitet werden. Der Kunde ist verpflichtet, FRANKE uneingeschränkt zu verteidigen, schadlos zu halten und zu entschädigen, falls ein Schaden entsteht, der auf die Weitergabe personenbezogener Daten durch den Kunden oder auf einen Verstoß gegen das geltende Datenschutzrecht zurückzuführen ist. Unsere vollständige Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Website: www.franke.com.

16 Beseitigung von Produkten und Verpackungen

- 16.1 Soweit nicht zwingendes Recht etwas anderes vorschreibt, übernimmt der Kunde die Verpflichtung, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung und etwaige Verpackungen (ausgenommen Paletten) auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Verlangt der Kunde die Entsorgung durch FRANKE, so wird FRANKE dem Kunden ein Angebot zur Rücknahme und Entsorgung der Ware und der Verpackung zum Zeitpunkt der Entsorgung unterbreiten. Alle damit verbundenen Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

17 Exportieren

- 17.1 Die Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Produkten, Ersatzteilen oder Software kann in- und/oder ausländischen Exportkontrollvorschriften unterliegen. Der Kunde verpflichtet sich, die handels- und ausfuhrkontrollrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und ggf. erforderliche Genehmigungen für die Ausfuhr der Produkte bei der zuständigen Behörde einzuholen.

18 Integrität im Geschäftsleben

- 18.1 Der Kunde muss sich ethisch korrekt verhalten, erkennt an, dass er über den FRANKE Verhaltenskodex der Franke Gruppe in seiner jeweils gültigen Fassung informiert ist und die Grundsätze des Verhaltenskodex in Bezug auf FRANKE einhalten wird. Der FRANKE Verhaltenskodex und alle Änderungen sind auf unserer Website veröffentlicht: <https://www.franke.com/ca/en/group/company/compliance.html>. Der Besteller informiert seine leitenden Angestellten, Direktoren und Mitarbeiter in Schlüsselpositionen in angemessener Weise über den FRANKE Verhaltenskodex und verpflichtet sie zur Einhaltung seiner Grundsätze.

19 Sonstiges

- 19.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam oder ungültig sein, so bleibt die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist in einem solchen Fall so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird.

- 19.2 Der Kunde erkennt an, dass FRANKE berechtigt ist, Geräte zurückzuerfolgen oder zurückzurufen oder andere Korrekturmaßnahmen an den Produkten vorzunehmen. Der Kunde wird FRANKE aktiv unterstützen, wenn dies erforderlich ist.
- 19.3 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Epidemien, Pandemien und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse von erheblicher Bedeutung befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Das Gleiche gilt, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem die betroffene Vertragspartei bereits mit der Leistung in Verzug ist. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre gegenseitigen Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

20 Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

- 20.1 Es gilt schweizerisches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Handelsgericht des Kantons Aargau, Aarau, Schweiz. FRANKE behält sich jedoch das Recht vor, den Kunden auch an jedem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.